



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter Bundesrecht (admin.ch) veröffentlicht werden wird.

Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV)

Änderung vom ... 24.05.2023

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021¹,

verordnet:

I

Anhang 1 der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.1 und 2.2.3

Als Regeln der Technik gelten insbesondere:

1. für Ölleitungen und für Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck grösser als 5 bar:
 - 1.1 die Richtlinie des ERI für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar, Revision 3.0 vom 1. Oktober 2022;²

Ziff. 2.2.3

2. für alle Stahlrohrleitungen für Öl und Gas:
 - 2.2 die folgenden Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Korrosionsschutz³:
 - 2.2.3 Richtlinie C3 zum Schutz gegen Korrosion durch Streuströme von Gleichstromanlagen, Ausgabe 2022

¹ SR 746.12

² Die Richtlinie kann kostenlos beim Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat, Richtstrasse 15, 8304 Wallisellen, im Internet unter www.svti.ch > Eidg. Rohrleitungsinspektorat > Gültige Vorschriften oder per E-Mail an eri@svti.ch bestellt werden.

³ Die Richtlinien können gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Gesellschaft für Korrosionsschutz, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich, im Internet unter www.sgk.ch > Richtlinien oder per E-Mail an sgk@sgk.ch bestellt werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

... 24.05.2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:



Albert Rösti